

5025 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. Mai 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Erleichterung von Ambulanz-, Such- und Rettungsflügen samt Verbalnote

Das gegenständliche Abkommen vereinfacht die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Verfahren bei Ambulanz-, Such- und Rettungsflügen österreichischer Luftfahrzeuge in Ungarn bzw. ungarischer Luftfahrzeuge in Österreich, indem es Ausnahmen vom Zollflugplatzzwang, den Verzicht auf die grenzpolizeiliche Abfertigung, eine weitestgehende Reduzierung der erforderlichen Zollformalitäten und die Vereinfachung des Verfahrens bei der Abgabe des Flugplanes vorsieht. Angesichts des ständig zunehmenden Reiseverkehrs zwischen Österreich und Ungarn wird die schnelle Heimholung verunglückter und schwerkranker österreichischer und ungarischer Staatsbürger auf dem Luftweg immer wichtiger. Mit diesem Abkommen sollen Verzögerungen, die das Leben und die Gesundheit der Betroffenen gefährden könnten, vermieden werden.

Das Abkommen enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und hat nichtpolitischen Charakter.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juni 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 06 12

Dr. Reinhard Eugen Bösch
Berichterstatter

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender